

## **Merkblatt zu finanziellen Unterstützungen aus dem Studierendenfonds**

### 1. Grundlage

An der Universität Luzern besteht ein aus privaten Zuwendungen geäufter Studierendensfonds. Er wird verwendet, um Stipendien zu entrichten.

### 2. Leitgedanken

Stipendien aus dem Studierendensfonds werden geleistet, um finanziell minder bemittelte Studierende durch finanzielle Zuwendungen an den Lebensunterhalt zu unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem Studierendensfonds.

### 3. Gesuchstellung und Fristen

Um Stipendien nachsuchen, wer an der Universität Luzern immatrikuliert ist und einen Bedarf im Sinne von Ziff. 2 nachweist. Das Gesuch ist schriftlich an die Prorektorin/an den Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen einzureichen. Beizulegen sind das ausgefüllte Gesuchsformular, Ausführungen zum angestrebten Studienziel inklusive Zeitplan sowie eine Bestätigung der fakultären Studienberatung über den bisherigen Verlauf des Studiums und die Prognosen für einen erfolgreichen Abschluss. Die Gesuchseinreichung ist jederzeit möglich.

### 4. Entscheid

Die Prorektorin/der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen entscheidet über die eingetroffenen Gesuche gestützt auf die eingereichten Unterlagen. Die entsprechende Verfügung wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet.

### 5. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Prorektorin/des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen betreffend finanzielle Zuwendungen aus dem Studierendensfonds kann beim Bildungs- und Kulturdepartement binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich Beschwerde geführt werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Das vorliegende Merkblatt tritt am 20. April 2017 in Kraft.

Luzern, den 18. April 2017



Prof. Dr. Bruno Staffelbach  
Rektor